

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes	4
3. Ziele der Aufhebung	4
4. Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze	4
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
5.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	5
5.2. Schutzgut Fläche und Boden	5
5.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	6
5.4. Schutzgut Klima / Luft.....	6
5.5. Schutzgut Wasser.....	6
5.6. Schutzgut Landschaft	6
5.7. Schutzgut Kulturelles Erbe	7
5.8. Schutzgut Biologische Vielfalt	7
6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung.....	7
7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	8
8. Zusätzliche Angaben	8
8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung.....	8
8.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	8
9. Hinweise auf Schwierigkeiten	8
10. Zusammenfassung	9

1. Einleitung

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2022 (RREP VP) stellt wesentliche Teile des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 4 als Altgebiet für die Windkraftnutzung dar. Durch diese Festlegung im RREP VP werden die Grundlagen dafür geschaffen, dass Windkraftanlagen in dem betreffenden Bereich bauplanungsrechtlich als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Das RREP VP formuliert darüber hinaus den Grundsatz, dass Eignungsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen vollständig ausgenutzt werden sollen.

Gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung anzupassen. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt gem. § 1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung oder, wie vorliegend, Aufhebung.

Diesem Planungsauftrag folgend, hat die Gemeinde Trinwillershagen beschlossen, den rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“, dessen Festsetzungen zwar mit dem Windenergieanlagenbestand, nicht jedoch mit dem vorgesehenen Ersatz von 17 veralteten Bestands-WEA durch 14 moderne WEA vereinbar sind, aufzuheben.

Das Verfahren beinhaltet auch die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Die Aufhebung des B-Plans Nr. 4 ist dabei keinesfalls mit der Unterlassung einer Umweltprüfung verbunden. Vielmehr wird diese auf die Ebene des vorhabenkonkreten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG verlagert. In diesem Rahmen ist u.a. die Darstellung des vorhabenbezogenen Eingriffs, der daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen sowie der möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist seitens des Vorhabenträgers insbesondere der Nachweis zu erbringen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen die entsprechend einzuhaltenden Richtwerte einhält bzw. unterschreitet. Somit stehen, wie bei der im BauGB verankerten Umweltprüfung, nicht nur die naturschutzrechtlich verankerten Schutzgüter, sondern insbesondere auch der Mensch im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Im folgenden wird auf die einzelnen Schutzgüter eingegangen. Die Darlegung erfolgt nach § 2a Nr. 2 BauGB.

2. Kurzdarstellung des bestehenden Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“ der Gemeinde Trinwillershagen wurde am 23.05.2002 durch den damaligen Gemeinderat beschlossen und trat am 15.10.2002 als Satzung in Kraft. Mit dem Bebauungsplan wurde eine städtebauliche Ordnungsgrundlage für 17 Windenergieanlagen geschaffen.

Die vorgesehenen Windenergieanlagen wurden unmittelbar nach In-Kraft-Treten des B-Plans errichtet.

3. Ziele der Aufhebung

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 4 der Gemeinde Trinwillershagen enthält Festsetzungen, die dem geplanten Ersatz (Repowering) der 17 bestehenden Windenergieanlagen durch WEA moderner Bauart und Leistungsklasse entgegenstehen. Das Repowering ist auf Grundlage des B-Plans Nr. 4 nicht möglich. Dies begründet in erster Linie die Aufhebung des B-Plans Nr. 4.

Die bestehenden 17 WEA des Typs Enron Wind 1.5 sl sollen zurückgebaut und durch voraussichtlich 14 WEA repowert werden, die mindestens eine Generatorleistung von 6 MW, einen Rotordurchmesser von mindestens 130 m und eine Gesamtbauhöhe von mindestens 200 m besitzen. Die Leistungsfähigkeit des Windparks wird damit trotz erheblicher Reduzierung der Anlagenanzahl um ein Vielfaches erhöht. Somit folgt das Vorhaben dem landesplanerischen Ziel der Ausnutzung von Windeignungsgebieten.

Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt seit 2002 auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit zur Änderung des B-Plans Nr. 4 „Windpark Trinwillershagen“. Die Aufhebung des B-Plans ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

4. Ziele des Umweltschutzes und Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenprogramm M-V, im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern 2009 sowie im regionalen Raumordnungsprogramm sind keine Hinweise auf besonders zu berücksichtigende

Aspekte enthalten. Internationale Schutzgebiete befinden sich nördlich und südlich vom Plangebiet, nationale Schutzgebiete weiter vom Plangebiet entfernt. Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope.

Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotope gehen von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 nicht aus. Eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten anschließenden Repowerings werden vorhabenkonkret im Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzbericht zum BImSchG-Antrag für den Ersatz der 17 vorhandenen durch 14 neue WEA abgehandelt.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 selbst hat keine prüfbaren Auswirkungen auf die Umwelt, da die vorhandenen WEA und baulichen Anlagen zunächst erhalten bleiben und sich somit durch die Aufhebung keine Änderung im Plangebiet ergibt.

Das anschließend geplante Repowering ist Gegenstand eines BImSchG-Verfahrens, dessen Ausgang aber keinen Einfluss auf das Aufhebungsverfahren hat. **Demzufolge entscheidet die Gemeinde, den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen des Aufhebungsverfahrens auf den Status Quo zu beziehen, und nicht vorhabenkonkret auf das geplante Repowering abzustellen.**

Die durch das Repowering eintretende Änderung des Status Quo wird aufgrund der Privilegierung des Vorhabens gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und der Beurteilung der Zulässigkeit gem. BImSchG, UVP und BNatSchG beurteilt und beinhaltet auch die Prüfung aller im BauGB enthaltenen Schutzgüter in allerdings wesentlich ausführlicherer Form.

Da sich im Zuge des Aufhebungsverfahrens jedoch am Status Quo nichts verändert, ist eine ausführliche Auseinandersetzung weder möglich noch sinnvoll. Dementsprechend sind die nachfolgenden Aussagen zu jedem Schutzgut knapp gehalten.

5.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Die Wohn- und Erholungsfunktion der umliegenden Ortschaften wird durch die vorhandenen WEA beeinflusst. Da die von den WEA ausgehenden Schallemissionen, Reflexionen und der vom Rotor verursachte Schattenwurf auf Wohnstandorte ggf. durch automatische Aktivierung entsprechender Abschaltmodule keine entsprechenden Grenzwerte überschreiten, ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

5.2. Schutzgut Fläche und Boden

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der weichseleiszeitlichen Grundmoräne des Mecklenburger Vorstoßes (W 3) und ist geprägt durch Geschiebelehm und

Geschiebemergel. Nacheiszeitlich entwickelten sich hier überwiegend Pseudogleye. Diese werden durch intensive Landwirtschaft sowie windparkspezifisch durch Zuwegungen, Kranstellflächen und Fundamente beansprucht.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

5.3. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich zunächst keine Veränderungen an den baulichen Anlagen. Die vorhandenen Biotopstrukturen bleiben von der Aufhebung unberührt. Ihr ggf. vorhandener gesetzlicher Schutz gründet unabhängig von den Regelungen des Baugesetzbuches auf dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

5.4. Schutzgut Klima / Luft

Der Betrieb der WEA ist schadstoffemissionsfrei. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind daher ausgeschlossen.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

5.5. Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere temporär und permanent wasserführende Kleingewässer. Diese bleiben in ihrer Struktur und Biotopfunktion von der Aufhebung unberührt. Ihr gesetzlicher Schutz gründet unabhängig von den Regelungen des Baugesetzbuches auf dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen geht über den Status Quo nicht hinaus.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

5.6. Schutzgut Landschaft

Die vorhandenen WEA charakterisieren einen durch intensive Landwirtschaft und Windenergienutzung nunmehr langjährig geprägten, gering bis mittelwertigen Landschaftsbildraum. Die Auswirkungen des vorhandenen Windparks insbesondere auf das Landschaftsbild wurden mittels geeigneter Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Nationale und internationale Schutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope bleiben von der Aufhebung des Bebauungsplans unberührt. Ihr gesetzlicher Schutz gründet unabhängig von den Regelungen des Baugesetzbuches auf dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

5.7. Schutzgut Kulturelles Erbe

Sollten sich Bodendenkmale oder Verdachtsflächen für Bodendenkmale innerhalb des Plangebietes befinden, so bleiben diese von der Aufhebung des Bebauungsplanes unberührt. Ihr gesetzlicher Schutz gründet unabhängig von den Regelungen des Baugesetzbuches auf den Denkmalschutzgesetzen des Bundes und des Landes M-V.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.

5.8. Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Status Quo des Schutzguts bleibt durch die Aufhebung des B-Plans unverändert. Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist insbesondere durch die strukturarme, intensiv ackerbaulich genutzte Agrarlandschaft geprägt und somit unterdurchschnittlich.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt.

6. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Aufhebung

Würde das Aufhebungsverfahren nicht durchgeführt, stünden die Inhalte des B-Plan einem geplanten Repowering entgegen, da die Errichtung leistungsstärkerer Windenergieanlagen den aktuellen Festsetzungen nicht entsprechen würden.

Die Umsetzung des Repowerings folgt allerdings nicht allein privatwirtschaftlichen Zielen, sondern stellen aktuell ein überwiegendes bzw. überragendes öffentliches Interesse dar.

Im Hinblick auf den Status Quo ändert die Aufhebung nichts, da das RREP VP 2022 dem Geltungsbereich des B-Plans entsprechend an selbiger Stelle ein Altgebiet für die Windenergie darstellt und somit im Zusammenhang mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Möglichkeit der vorrangigen Nutzung regenerativer Energien erhalten bleibt.

Der wirksame sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlagen“ des Planungsverbandes der Gemeinden Ahrenshagen, Daskow, Trinwillershagen,

Schlemmin und Semlow stellt das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gemäß § 11 BauNVO dar.

7. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bezüglich der Aufhebung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen. Alle durch die Umsetzung der Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes entstandenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Kompensationspflicht ergibt sich auch im Zusammenhang mit dem geplanten Repowering unmittelbar aus den Inhalten des Bundesnaturschutzgesetzes.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren der Umweltprüfung

Aufgrund des geringen Umfanges der Maßnahme und der Einschätzung, dass der Status Quo für den Fall der Aufhebung gleich bleibt, sind keinerlei Gutachten, Nachweise oder ähnliche Untersuchungen erforderlich. Derlei Nachweise sind auf Grundlage der einschlägigen Fachgesetze vorhabenkonkret im Zuge des geplanten Repowerings zu erbringen und zu prüfen.

8.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Durch die Aufhebung der Planung ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen. Eine Überwachung ist deshalb nicht notwendig.

9. Hinweise auf Schwierigkeiten

Nennenswerte Probleme oder Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes traten infolge der klar umrissenen städtebaulichen Zielstellung und der Beibehaltung des Status Quo nicht auf.

10. Zusammenfassung

Der am 23.05.2002 als Satzung beschlossene, rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 43 „Windpark Trinwillershagen“ der Gemeinde Trinwillershagen soll aufgehoben werden. Inhalt dessen ist ein Sondergebiet zur Windenergienutzung für 17 WEA mit einer Gesamtbauhöhe von 138,5m. Die Planungen wurden unmittelbar nach In-Kraft-Treten des B-Plans vollständig umgesetzt.

Gründe für die Aufhebung sind im Wesentlichen die geordnete Weiterentwicklung des im regionalen Raumordnungsprogramm Vorpommern 2022 ausgewiesenen Altgebietes für die Windenergie. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans würden einem, auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes von den betreffenden Fachbehörden zu prüfenden Repowering der vorhandenen WEA entgegenstehen. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich ist gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 privilegiert und bedarf somit keines Bauleitplans.

Durch die Aufhebung entstehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, da sich zunächst keine Änderung des Status Quo ergibt. Die mit dem Repowering verbundenen Änderungen des Status Quo sind Gegenstand der oben genannten vorhabenkonkreten Prüfungen der Fachbehörden.

**ANLAGE: SATZUNG B-PLAN NR. 4 WINDPARK
TRINWILLERSHAGEN**